

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der STADT HAIGER

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 14.11.2007, folgende Änderung der Entschädigungssatzung vom 17.12.1997, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.11.2001, beschlossen (alle angegebenen Rechtsvorschriften in aktueller Fassung):

§ 1 - Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2 - Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 3 - Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Stadtverordneten	20,00 €
ehrenamtlichen Stadträten	20,00 €
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen	20,00 €
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen	20,00 €
sachkundigen Einwohnern als Mitgliedern einer Kommission	20,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

den Stadtverordnetenvorsteher	60,00 €
Fraktionsvorsitzende	40,00 €
ehrenamtliche Stadträte	40,00 €
Ausschuss- und Kommissionsvorsitzende	40,00 €

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (4) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tage mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

§ 4 - Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige (Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträte) erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gemäß §§ 1 und 2.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Sitzung der Stadtverordneten begrenzt.
- (3) Pro Fraktionsmitglied in der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat erhalten die Fraktionen einen Betrag von jährlich 80,00 €.

§ 5 - Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses, soweit es sich um Stadtverordnete handelt. Bei Stadträten entscheidet der Magistrat.

§ 6 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Haiger vom 04.07.1979 außer Kraft.

Haiger, 17. Dezember 1997 / 14. Dezember 2007

DER MAGISTRAT
der STADT HAIGER

gez. Dr. Zoubek
Bürgermeister